



**GAMBRINUS
FREUNDE**
IN FREUNDSCHAFT VERBUNDEN

Gambrinus-Freunde

gegründet 2001

Statuten, Richtlinien, Geschäftsordnung,

2. Auflage, einstimmig genehmigt durch die Generalversammlung am 5. November 2004

Gambrinus-Freunde
A-6280 Zell am Ziller
Tel +43 (0) 5282/2366-0
Fax +43 (0) 5282/2366-24
E-Mail info@gambrinus-freunde.at

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der unabhängige Verein führt den Namen Gambrinus-Freunde mit Sitz in Zell am Ziller. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Alpenland, im speziellen aber auf ganz Österreich.

2. Zweck, Ziele und Aufgaben der Gambrinus-Freunde

Die wichtigsten Aufgaben des nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereins sind:

1. Die rasche und unbürokratische Unterstützung von durch Schicksalsschläge in Not geratenen Personen, die in Tirol wohnhaft sind
2. Die Förderung des Gauder-Festes in Zell am Ziller
3. Die Förderung des alpenländischen Brauchtums
4. Die Förderung der Bierkultur
5. Die Organisation von Treffen und Exkursionen für die Vereinsmitglieder zur Förderung der Zusammengehörigkeit und der Traditionspflege

3. Mittel zur Erreichung des Zweckes, Ziel und Aufgaben

Die Umsetzung der Aufgaben soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Vorträge.
2. Aufnahmegebühren, jährliche Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.



3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
4. Für die 15-jährige Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder das „silberne Treueabzeichen“, für die 30-jährige Mitgliedschaft das „goldene Treueabzeichen“. Für besondere Verdienste erhalten die Mitglieder das „große Ehrenabzeichen“ der Gambrinus-Freunde.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Gambrinus-Freunde kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und bereit ist, den Verein mit der Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag zu unterstützen. Das Mindestalter der Aufnahmewerber ist 18 Jahre.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand endgültig.

Richtlinien zur Aufnahme bei den Gambrinus-Freunden

- Die Aufnahme erfolgt beim Gauder Fest oder zur Generalversammlung durch den Vorstand.
- Der Aufnahmewerber muss persönlich anwesend sein und am Aufnahmeritual teilnehmen.

Aufnahmeritual

1. Begrüßung
2. Einführung in die Vereinsgeschichte durch den Gambrinus
3. Hinweis auf die Rechte und Pflichten des Mitgliedes
4. Schlag mit dem Maischescheit und der Aufnahmeformel:
„Omnia puritas superat“
5. Eintragung in das Gambrinus-Freunde Buch mit Vornamen, Nachnamen und lfd. Nummer
6. Übergabe der Vereinsutensilien

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod durch freiwilligen Austritt, und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte)

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls aus den genannten Gründen beschlossen werden.

7. Rechte der Mitglieder

1. Eintragung im Gambrinus-Freunde Buch mit Vornamen, Nachnamen und lfd. Nummer
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.



4. Vorschlagsrecht für neue Mitglieder.
5. Recht auf den jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht.
6. Berechtigung das Vereinszeichen zu tragen.

8. Pflichten der Mitglieder

1. Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ziele des Vereines Abbruch erleiden könnte.
2. Die pünktliche Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe.
3. Das Tragen des Gambrinus-Freunde Zeichens bei allen Veranstaltungen des Vereins.

9. Organe der Gambrinus-Freunde

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter und dem Kassier und dessen Stellvertreter
3. Der Sozialfonds, bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und den Mitgliedern
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

9.1. Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.
- Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.



- Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungs-abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

9.2. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier und dem Kassierstellvertreter.
- Die Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt.
- Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Planung und Organisation der Vereinsaktivitäten, im Besonderen der Gambrinus-Rede
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Wahl der Mitglieder des Sozialfonds
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung, Verleihung und Aberkennung über Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern
- Einrichten von notwendigen Vereinsorganen um Zweck und Ziele bestmöglich erfüllen zu können

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann:

- Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer:

- Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs binnen 2 Wochen nach Sitzungstag zu zusenden.
- Die Protokollgenehmigung erfolgt in der nächstfolgenden Organssitzung.
- Der Schriftführer ist für die Vereinschronik verantwortlich und dokumentiert sämtliche Ereignisse des Vereines.

Der Kassier:

- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.



9.3. Der Sozialfonds

- Der Sozialfonds besteht aus 9 bis 15 Personen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich.
- Wahlvorschläge können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Wahlwerber müssen Vereinsmitglieder sein.
- Aus der Mitte der Mitglieder des Sozialfonds wird ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt. Vom Vorsitzenden ist nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal jährlich eine Sitzung des Sozialfonds durchzuführen, in der die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel beschlossen wird.
- Beschlüsse des Sozialfonds werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Aufgaben des Sozialfonds

- Der Sozialfonds entscheidet über die statutengemäße Verwendung der vom Vorstand für Spenden freigegebenen Geldmittel
- Der Sozialfonds entscheidet über die Art der Zuwendung an die Bedürftigen (Geld- oder Sachspenden)
- Organisiert eine ordnungsgemäße Übergabe der Geldmittel oder Sachspenden

9.4. Die Rechnungsprüfer

- Die drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich
- Die Rechnungsprüfer kontrollieren die statutengemäße Verwendung der Mittel
- Die Rechnungsprüfer gehören keinen weiteren Organen des Vereins mit Ausnahme der GV an
- Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten

9.5. Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach der ZPO.

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.



**GAMBRINUS
FREUNDE**

IN FREUNDSCHAFT VERBUNDEN

10. Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, im Sinne des Vereinszwecks, einem caritativen und sozialen Zweck zugeführt werden.

Zell am Ziller, 5. November 2004